

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/4999f779-83b5-3d70-a4da-abfe2ee06d3f>

Bibliografie

Titel	Dreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen - 30. BImSchV)
Amtliche Abkürzung	30. BImSchV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	2129-8-30

§ 18 30. BImSchV - Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des [§ 62 Abs. 1 Nr. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes](#) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen [§ 6](#) eine Anlage nicht richtig errichtet oder nicht richtig betreibt,
2. entgegen [§ 8 Abs. 4 Satz 1](#) eine Messeinrichtung nicht oder nicht rechtzeitig kalibrieren oder nicht oder nicht rechtzeitig prüfen lässt oder die Kalibrierung nicht oder nicht rechtzeitig wiederholt,
3. entgegen [§ 8 Abs. 4 Satz 2](#), [§ 10 Abs. 3 Satz 1](#) oder [§ 12 Abs. 1 Satz 1](#) einen Bericht nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
4. entgegen [§ 9 Satz 1](#) die Massenkonzentrationen der Emissionen oder eine dort genannte Bezugsgröße nicht, nicht richtig oder nicht vollständig auswertet,
5. entgegen [§ 10 Abs. 3 Satz 2](#) eine Aufzeichnung nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt,
6. entgegen [§ 11 Abs. 1 Satz 1 oder 2](#) eine Messung nicht oder nicht rechtzeitig durchführen lässt,
7. entgegen [§ 13 Abs. 1 Satz 1](#) eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder
8. entgegen [§ 15 Satz 1](#) die Öffentlichkeit nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet.

